

Die übergeordneten Gesetze des Kaiserreichs Elvigar gültig in allen Königreichen und Fürstentümern des Reiches

VORREDE

Von den drei Schwertern

Als dereinst die Götter die Lande schufen und sie unter sich teilten, nahmen die alten Drei von ihrem eigenen Wesen und schufen die Gemeinschaft der jüngeren Götter und bestimmten, dass es drei Schwerter geben möge, zu schützen und zu dienen den lebenden Wesen von Elvigar:

Den Priestern sei gesetzt das erste, das geistliche, auf dass sie die Werke ihres Gottes vollbringen.

Dem Kaiser und seinen Fürsten sei das zweite, das weltliche, auf dass sie das Reich und die Bewohner schützen und zum größtmöglichen Nutzen aller regieren.

Den Magiern und Zauberern das dritte, magische, auf dass sie die unsichtbare Macht zum Wohle aller verwenden.

Ein jedes Schwert soll richten in seinem Bereich. Betrifft ein Verbrechen mehr als ein Schwert, so soll der Kaiser oder Fürst den Vorsitz über das Gericht führen und sich mit Vertretern der anderen Schwerter beraten. Die letzte Entscheidung liege aber bei der weltlichen Macht, denn sie ist es, die den Alltag der Wesen Elvigars bestimmt.

Die Gesetze

Die neun Prinzipien	3
Von dem Prinzip der Freiheit der lebenden Wesen	3
Von dem Prinzip der Gerechtigkeit	3
Von dem Prinzip der Verantwortung	3
Von dem Prinzip der Gemeinschaft	3
Von dem Prinzip der Angemessenheit der Strafe	3
Von dem Prinzip von Besitz und Erbe	4
Von dem Prinzip des Adels	4
Von dem Prinzip der Gilden	4
Von dem Prinzip der Magie	4
Verbrechen wider das Eigentum anderer	5
Vom Diebstahl	5
Von der Zechprellerei	5
Von der Unterschlagung	5
Von der Steuerhinterziehung	5
Verbrechen wider die Gemeinschaft	5
Von der Bestechung	5
Von der Strafvereitelung	5
Von der Ruhestörung	5
Verbrechen wider die Ehrlichkeit	6
Von der Fälschung und dem Betrug	6
Von der Verleumdung	6
Von der Beleidigung	6
Von der Erpressung	6
Vom Meineid oder dem falschen Zeugnis	6
Von der Verteidigung des eigenen Leibes und Gutes	6
Verbrechen gegen den Willen anderer	7
Von der Nötigung	7
Von der Vergewaltigung	7
Verbrechen gegen Gesundheit und Leben	7
Von der Tierquälerei	7
Von der Freiheitsberaubung	7
Von der Entführung	7
Von der Körperverletzung	7
Strafen	8
Hinrichtungen	8
Pranger	8
Geldstrafe/Entschädigung	8
Stockhiebe	8
Strafen des Leibes	8
Verschärfung	8

Die neun Prinzipien

Von dem Prinzip der Freiheit der lebenden Wesen

Ein jedes lebende, atmende Wesen hat das Recht, zu leben, wie es seine Art verlangt. Dies gilt für die großen Völker der Menschen, Elfen und Zwerge, aber auch für die Wesen der natürlichen Reiche und der Zauberwelten. So lange sich ein Wesen an die Gesetze des Landes hält, sei es frei, zu kommen und zu gehen, wie es einst die Orachen verfügten.

Von dem Prinzip der Gerechtigkeit

Ein jeder Fürst, der Gericht hält, soll beide Seiten hören und nicht im Zorne urteilen. Ein Urteil, das die körperliche Unversehrtheit oder das Leben des Angeklagten als Strafe fordert, muss von mindestens einem weiteren Schwerte die Zustimmung erhalten und darf nicht noch am selbigen Tage, sondern zum frühesten nach einer ganzen Nacht vollstreckt werden. Ausnahmen davon sind nur zu Kriegszeiten gewährt.

Von dem Prinzip der Verantwortung

Ein jedes lebendes Wesen ist für seine Taten verantwortlich, es sei denn es sei ein Kind oder schwachsinnig.

Wer unter einem Zauber steht und nicht Herr seiner Sinne ist, kann für die Taten, die er so begeht, nicht verantwortlich gemacht sein. Statt dessen soll der, der ihn verzaubert hat, die doppelte Strafe erleiden.

Ebenso soll die doppelte Strafe erleiden, wer in Trunkenheit handelt oder sich durch andere Gifte und alchemistische Mittel (so er sie wissentlich und willentlich genommen hat) nicht in der Gewalt hatte und daher ein Verbrechen beging.

Von dem Prinzip der Gemeinschaft

Ein Land kann nur blühen, wenn alle zu seinem Wohl arbeiten. Ein Lied kann nur klingen, wenn jeder seine Stimme so rein wie er es vermag erklingen lässt. Daher sei gesetzet, dass jeder der Gemeinschaft zu dienen hat, ob Fürst oder Bauer, ob Handwerker oder Priester, ob Magier oder Krieger, ob Bettler oder Händler.

Wer zum Wohle der Gemeinschaft Opfer bringt, soll geehrt werden und dafür von der Gemeinschaft entlastet werden. Wer sich gegen die Gemeinschaft vergeht, soll dafür der Gemeinschaft umso mehr dienen.

Von dem Prinzip der Angemessenheit der Strafe

Die Strafe soll dem Verbrechen entsprechen. Schädigt jemand das Eigentum eines anderen, so soll auch ihm Eigentum genommen werden. Schadet er eines anderen Leib, soll er ein Blutgeld zahlen oder selbst denselben Schaden erleiden. Schadet jemand eines anderen Seele durch seine Tat, soll er selbst durch die Magie oder die Macht der Götter dasselbe erleiden. Kommt jemand durch die absichtliche Tat eines anderen zu Tode, so soll dieser ein Wergeld zahlen und für den Rest seines Lebens die ernähren, die sein Opfer sonst ernährt hätte. Tut er dies nicht, soll er mit seinem Leben dafür bezahlen, sein Besitz falle der Familie seines Opfers zu.

Von dem Prinzip von Besitz und Erbe

Ein jedes Wesen hat das Recht, Dinge zu besitzen und weiterzugeben an seine Nachkommen oder einen ausgewählten Erben. Die Erbfolge sei den einzelnen Ländern und Fürstentümern anheim gestellt. Dabei nehme man Rücksicht auf alte Sitten und urteile gerecht und mit Verstand.

Ein jeder habe das Recht, sich und die Seinen sowie seinen Besitz mit allen seinen Fähigkeiten zu verteidigen.

Von dem Prinzip des Adels

Die Herrschenden des Landes sollen aus dem Adel stammen. Der Adel und seine Ämter und Besitztümer seien erblich. Zeigt ein Adliger durch Wort oder Tat, dass er seines Adels nicht würdig ist, soll er durch den Kaiser all seiner Rechte und Privilegien entzogen werden und zu den Gemeinen zurück kehren. Ebenso kann der Kaiser einen Gemeinen, der Adel gezeigt hat, in denselbigen Stand erheben und ihm Ländereien geben. Der Adel diene dem Land und seinen Untergebenen durch sein Wissen und seine Macht, ein Fürst sei wie ein Vater, der sich um seine Kinder kümmert. Jedem Untergebenen sei es erlaubt, wieder einen Adligen Klage zu führen, wenn dieser seine Pflichten verletzt oder ungebührliche Härte walten lässt.

Sollte je ein Kaiser herrschen, der sein Amt missbraucht, so soll er von einem Konklave aller Gilden und Tempel geladen und zur Rede gestellt werden. Ändert er sich nicht, soll er durch die Einstimmigkeit des Urteils aller seines Amtes entzogen werden und durch einen seiner Angehörigen ersetzt werden.

Von dem Prinzip der Gilden

Ein jedes Handwerk, eine jede Kunst, sei sie materieller Art oder geistiger oder körperlicher Natur, sei in Gilden gebunden. Jedes Mitglied einer Gilde hat das Recht, in seinem Beruf zu arbeiten und eine Stimme in seiner Gilde zu haben.

Jede Gilde setzt in eigenem Willen die Anforderungen an seine Mitglieder zu deren Aufnahme, deren Verbleib, den Rechten und Pflichten, aber auch dem Ausschluss fest. Jemand, der ein Handwerk oder eine Kunst ausübt, ohne Mitglied der verantwortlichen Gilde zu sein, obwohl er Bürger Elvigars ist, soll der entsprechenden Gilde übergeben werden. Diese hat ihn dann zu prüfen, ob er ihre Anforderungen erfüllt. Wenn ja, soll sie ihn aufnehmen und ihm Status gewähren, wenn nein, kann die Gilde ihn entweder an einen Meister geben, der ihn ausbildet, oder ihn nach Gutdünken bestrafen, wobei das Prinzip der Angemessenheit der Strafe gewahrt bleiben muss.

Von dem Prinzip der Magie

Die großen Mächte der Magie sollen niemals ganz ungebunden in Elvigar wüten dürfen. Daher sei den Magier- und Zauberergilden Elvigars das Recht und die Pflicht gegeben, über die Verwendung der Magie zu wachen und solchen, die mit der Magie Schaden anrichten, Einhalt zu gebieten und sie zu strafen. Über die Ausübung dieser Rechte und Pflichten beschließt das Konklave aller anerkannten Gilden.

Verbrechen wieder das Eigentum anderer

Vom Diebstahl

- (1) Wenn eine Person fremdes Eigentum ohne Wissen und Erlaubnis des Besitzers an sich nimmt, um es in seinen eigenen Besitz zu bringen, so ist das Diebstahl.
- (2) Das Entwendete wird zurückgegeben. Falls das nicht möglich ist, muss der Verurteilte den entstandenen Schaden ersetzen.
- (3) Der Verurteilte muss noch einmal den Wert des entwendeten als Strafe zahlen oder dieses durch Arbeit entgelten.
- (4) Ist der Verurteilte schon mehrfach des Diebstahls überführt, so soll er eine Hand dafür verlieren.

Von der Zechprellerei

- (1) Wer seine Zechen nicht bezahlt, begeht Zechprellerei.
- (2) Der Verurteilte muss die doppelte Zechen bezahlen und wird bis Sonnenuntergang an den Pranger gestellt.

Von der Unterschlagung

- (1) Wer im Dienste seines Herrn heimlich Geld an sich nimmt, begeht eine Unterschlagung.
- (2) Der Verurteilte muss den doppelten Schaden ersetzen und wird bis Sonnenuntergang an den Pranger gestellt.
- (3) Wird die Tat wiederholt, verliert der Verurteilte eine Hand.

Von der Steuerhinterziehung

- (1) Wer mit Absicht falsche Erklärungen über sein Vermögen bei der Erhebung der Steuer macht, begeht Steuerhinterziehung.
- (2) Der Verurteilte muss die Steuer nachzahlen und eine Geldstrafe an die kaiserliche Kasse zahlen.

Verbrechen wieder die Gemeinschaft

Von der Bestechung

- (1) Wer eine Person, die im öffentlichen Leben steht, Geld gibt oder andere Vergünstigungen mit dem Ziel einen Vorteil zu erhalten, begeht eine Bestechung.
- (2) Wer eine Person Geld gibt oder andere Vergünstigungen mit dem Ziel einen Meineid oder eine Falschaussage zu erhalten, begeht eine Bestechung.
- (3) Der Täter und der Bestochene müssen eine Geldstrafe entrichten.

Von der Strafvereitelung

- (1) Wer Erkenntnis über eine Straftat hat und diese nicht zur Anzeige bringt, begeht eine Strafvereitelung.
- (2) Der Verurteilte erhält 10 Stockhiebe auf die Fußsohlen.

Von der Ruhestörung

- (1) Wenn jemand die öffentliche Ruhe stört besonders die Mittagsruhe und die Nachtruhe, begeht er eine Ruhestörung.
- (2) Der Verurteilte wird bis Sonnenuntergang an den Pranger gestellt.

Verbrechen wieder die Ehrlichkeit

Von der Fälschung und dem Betrug

- (1) Wer eine Kopie macht und sie als Original ausgibt, begeht eine Fälschung.
- (2) Wer jemanden mit Absicht unter Vorspiegelung falscher Tatsachen etwas verkauft, begeht einen Betrug.
- (3) Der Verurteilte muss den doppelten Schaden ersetzen
- (4) Wiederholt ein bereits Verurteilter eine solche Tat, wird ihm die rechte bzw. linke Hand abgeschlagen.

Von der Verleumdung

- (1) Wer Lügen trotz besseren Wissens verbreitet, begeht eine Verleumdung.
- (2) Der Geschädigte erhält Schadensersatz, der Verurteilte wird bis Sonnenuntergang an den Pranger gestellt.

Von der Beleidigung

- (1) Wer jemanden in seiner Ehre kränkt, begeht eine Beleidigung.
- (2) Der Geschädigte erhält Schadensersatz und eine öffentliche Entschuldigung.

Von der Erpressung

- (1) Wer jemanden zwingt Geld oder Eigentum auszuhändigen oder eine Tat zu begehen, weil der Täter etwas über das Opfer weiß, was dieses schädigen könnte, wenn es öffentlich gemacht würde, begeht Erpressung.
- (2) Der Verurteilte erhält 10 Stockhiebe auf die Fußsohlen.
- (3) Wird ein Vergehen deswegen aufgeklärt, weil der Schuldige erpresst wird und sich einem Fürsten, Richter oder Priester anvertraut, muss er für seine Schuld einstehen, soll aber von den Strafen des Leibes verschont bleiben.

Vom Meineid oder dem falschen Zeugnis

- (1) Wer einen falschen Eid abgibt, begeht einen Meineid.
- (2) Wer vor Gericht eine falsche Aussage macht, legt falsches Zeugnis ab.
- (3) Der Verurteilte muss sämtlichen Schaden, der durch seine Aussage entstanden ist, wieder gut machen und wird bis Sonnenaufgang an den Pranger gestellt.
- (4) Wer des Öfteren meineidig wird, soll mit dem Male des Eidbrechers auf der Stirn gezeichnet werden, auf dass jeder Vorsicht walten lasse

Von der Verteidigung des eigenen Leibes und Gutes

- (1) Wer sein Leben, seinen Leib oder sein Hab und Gut oder seine Angehörigen in Gefahr sieht, darf sich mit denselben Mitteln, mit denen er angegriffen wird, verteidigen, wenn er muss.
- (2) Im Fall von Verbrechen wieder die Gemeinschaft oder die Ehrlichkeit soll die Hilfe des Fürsten oder der Gilden gesucht werden.
- (3) Im Fall anderer Verbrechen darf auch zur Abwendung des Schadens Gewalt angewandt werden. Kommt der Angreifer dabei zu Schaden, soll derjenige, der sich verteidigt hat, von jeder Schuld freigesprochen werden, man nenne es Notwehr.

Verbrechen gegen den Willen anderer

Von der Nötigung

- (1) Jemand, der einen anderen zwingt, etwas gegen seinen Willen zu tun, begeht eine Nötigung.
- (2) Der Verurteilte erhält 5 Stockhiebe auf die Fußsohlen.

Von der Vergewaltigung

- (1) Wer eine Person gegen ihren Willen zum Beischlaf zwingt, begeht eine Vergewaltigung und soll durch die Macht der Magier oder Priester die Erinnerungen seines Opfers täglich durchlaufen.
- (2) Er sei dazu verpflichtet, für sein Opfer zu sorgen und ihm eine Mitgift oder ein Wergeld zu zahlen.
- (3) Wiederholt er die Tat, soll er durch die leidliche Strafe daran gehindert werden, ein solches Verbrechen erneut zu begehen.

Verbrechen gegen Gesundheit und Leben

Von der Tierquälerei

- (1) Wer unnötig einem Tier Schaden zufügt, begeht Tierquälerei.
- (2) Der Verurteilte wird zu einer Geldstrafe verurteilt, das Geld geht an die Priesterschaft der Naturgöttin.

Von der Freiheitsberaubung

- (1) Wer eine andere Person einsperrt, begeht Freiheitsberaubung. Ausgenommen davon sind die von den Fürsten und Stadträten bestellten Wachen. Ebenso gilt diese Tat nicht als Vergehen, wenn man dadurch andere vor dem Festgesetzten oder diesen vor sich selbst schützt.
- (2) Der Verurteilte erhält 5 Stockhiebe auf die Fußsohlen und wird bis Sonnenuntergang an den Pranger gestellt.

Von der Entführung

- (1) Wer jemanden mit Gewalt von einem Ort verschleppt und an einem anderen Ort bringt und ihn dort gegen seinen Willen festhält, begeht eine Entführung.
- (2) Der Geschädigte erhält eine Entschädigung.
- (3) Der Verurteilte erhält 10 Stockhiebe und wird bis Sonnenaufgang an den Pranger gestellt.

Von der Körperverletzung

- (1) Wer jemanden an Körper oder Geist schädigt, begeht eine Körperverletzung. Ausnahme: Gerichtlich angeordnete Strafen.
- (2) Übertriebene Züchtigung der Kinder durch ihre Eltern ist eine Körperverletzung.
- (3) Der Geschädigte erhält eine Entschädigung.
- (4) Der Verurteilte erhält 15 Stockhiebe auf die Fußsohlen und wird bis Sonnenuntergang an den Pranger gestellt.

Strafen

Hinrichtungen

- (1) Hinrichtungen sind öffentlich als Abschreckung durchzuführen, Ausnahme durch Gerichtsbeschluss.
- (2) Der Verurteilte bekommt Gelegenheit sich von Freunden und Verwandte zu verabschieden und mit einem Priester zu sprechen.
- (3) Das Gericht ist bei der Hinrichtung anwesend.
- (4) Adelige werden vom Beil oder Schwerte gerichtet, Magier durch Magie, Priester ihrem Gott anheim gegeben alle anderen durch den Strang oder durch Steinigen.
- (5) Die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Hinrichtung legt das Gericht fest.

Dranger

- (1) Dem Verurteilten darf am Dranger keine Gewalt angetan werden.
- (2) Beschimpfungen und Ausspucken sind erlaubt.
- (3) Anspucken ist eine Gewaltanwendung.

Geldstrafe/Entschädigung

- (1) Entschädigung bezieht sich auf den Wert des Schadens. Ist der Verurteilte nicht in der Lage mit Geld zu bezahlen, so kann er den Schaden abarbeiten.
- (2) Geldstrafe wird nach dem Vermögen und dem Einkommen des Verurteilten durch das Gericht festgelegt. Die Geldstrafe kann in Abarbeiten umgeändert werden.

Stockhiebe

- (1) Stockhiebe sind öffentlich als Abschreckung durchzuführen, Ausnahme durch Gerichtsbeschluss.
- (2) Das Gericht ist bei der Bestrafung anwesend.
- (3) Der Ort und der Zeitpunkt legt das Gericht fest.

Strafen des Leibes

- (1) Die Bestrafung wird öffentlich als Abschreckung durchgeführt.
- (2) Das Gericht ist bei der Bestrafung anwesend.
- (3) Der Ort und der Zeitpunkt legt das Gericht fest.

Verschärfung

Bei wiederholten Verurteilungen eines Angeklagten werden die Strafen verschärft.